

Anspruch auf **Schadensersatz** eines **Dritten** gegen den Schädiger aus Vertrag wegen Leistungsstörungen

A. Anspruchsvoraussetzungen

I. Schuldverhältnis

1. Kein direktes Schuldverhältnis zwischen Schädiger und Drittem

2. Aber Schuldverhältnis zwischen Schädiger und Gläubiger

3. Berufung des Dritten auf dieses Schuldverhältnis

Die Berufung auf das Schuldverhältnis ist möglich, wenn darin ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte zu sehen ist.

Das ergibt sich aus der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) bzw. aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) unter folgenden Voraussetzungen (BGHZ 56, 273):

a. Leistungsnähe des Dritten

Der Dritte muss mit der Leistung **bestimmungsgemäß** in Berührung kommen, d.h. er muss den Gefahren einer Schlechterfüllung ebenso stark ausgesetzt sein wie der Gläubiger selbst (BGH NJW 1985, 489; typischer Leistungskontakt)

b. Einbeziehungsinteresse

aa) Der Gläubiger muss aufgrund eines **Fürsorgeverhältnisses** (z.B. familien- arbeits- oder mietrechtlich) generell für das Wohl und Wehe des Dritten mitverantwortlich sein [BGHZ 51, 91 (95 f.)] oder der Dritte muss ausdrücklich oder konkludent durch Haftungserweiterung in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen worden sein.

bb) Ist die Leistung genuin drittbezogen, wird der Dritte selbst dann in den Vertrag einbezogen, wenn seine Interessen und die Interessen des Gläubigers gegenläufig sind. → Berufs- und Expertenhaftung

c. Erkennbarkeit von a. und b. für den Schädiger

Die Leistungsnähe und das Einbeziehungsinteresse müssen für den Schädiger bei Vertragsschluss **erkennbar** gewesen sein. Das Vertragsrisiko muss für den Schädiger überschaubar, kalkulierbar und ggf. versicherbar gewesen sein.

d. Schutzbedürftigkeit des Dritten

Die Schutzbedürftigkeit entfällt, wenn dem Dritten inhaltsgleiche Schadensersatzansprüche gegen den Gläubiger zustehen (BGH NJW 1993, 665; NJW 1996. 2929)

II. Pflichtverletzung

(je nach Anspruchsgrundlage: Gewährleistung, Unmöglichkeit, Verzug oder Schlechterfüllung)

III. Verschulden des Schädigers

(§§ 276, 278 BGB, soweit nach jeweiliger Anspruchsgrundlage erforderlich)

IV. Schaden des Dritten

B. Rechtsfolge: Schadensersatz gem. §§ 249 ff. BGB

C. Keine Einwendungen des Schädigers (z.B. § 254 I oder § 242 BGB)

Der Dritte muss sich seinem Ersatzanspruch nicht nur eigenes Verschulden, sondern auch ein Verschulden des Gläubigers anspruchsmindernd entgegenhalten lassen, da dem geschädigten Dritten keine größeren Rechte zustehen als sie dem Gläubiger zustehen würden [Rechtsgedanke des § 334 BGB bzw. Analogie; vgl. BGHZ 33, 247 (259; JZ 95, 306 (307))]